

Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

Neues Kommunales Finanzmanagement

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023



Warendorf



Telgte



Sassenberg



Beelen



Everswinkel



Ostbevern

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.127.542 €
davon außerordentliche Erträge	0 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.131.870 €
---------------------------------------	-------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.118.364 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.142.722 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.328 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 19 GkG NRW auf 215.000 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 9

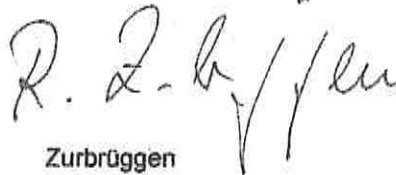
Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Warendorf, den 26.04.2023

Aufgestellt:



Barckhahn
Verwaltungsmitarbeiterin



Zurbrüggen
VHS-Direktor

Festgestellt:



Bürgermeister Uphoff
Verbandsvorsteher

Vorläufige Berechnung der Umlage der VHS Warendorf für das Haushaltsjahr 2023

Verbandsumlage gem. § 6 der Haushaltssatzung 2023: **215.000 €**

Bemessungsgrundlagen der Umlage sind

a) zu 25% die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres	Stand: 30.06.2022 *	
	Warendorf	37.427 Einwohner
	Telgte	20.143
	Sassenberg	14.446
	Beelen	6.200
	Everswinkel	9.722
	Ostbevern	<u>11.422</u>
		99.360
25% von 215.000 € = 53.750 €		
53.750 €	:	99.360 = 0,540962 € je Einw.

Warendorf	20.246,59 €
Telgte	10.896,60 €
Sassenberg	7.814,74 €
Beelen	3.353,97 €
Everswinkel	5.259,23 €
Ostbevern	6.178,87 €
	53.750,00 €

b) zu 75% die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtseinheiten (UE)	Stand: 1. und 2. Semester 2022	
	Warendorf	29.292 UE
	Telgte	17.232
	Sassenberg	5.423
	Beelen	2.802
	Everswinkel	5.214
	Ostbevern	<u>2.675</u>
		62.638
75% von 215.000 € = 161.250 € von		
161.250 €	:	62.638 = 2,574316 € je UE

Warendorf	75.406,86 €
Telgte	44.360,61 €
Sassenberg	13.960,52 €
Beelen	7.213,23 €
Everswinkel	13.422,48 €
Ostbevern	6.886,30 €
	161.250,00 €

	Vorläufiger Abschlag 2023	Endgültiger Anteil 2022	Endgültiger Anteil 2021
Warendorf	95.653,45 €	120.122,94 €	115.504,93 €
Telgte	55.257,21 €	69.392,77 €	69.490,39 €
Sassenberg	21.775,26 €	27.345,67 €	25.225,44 €
Beelen	10.567,20 €	13.270,44 €	12.028,41 €
Everswinkel	18.681,71 €	23.460,76 €	29.549,08 €
Ostbevern	<u>13.065,17 €</u>	<u>16.407,42 €</u>	<u>18.201,75 €</u>
	215.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €

* Aktuellere Einwohnerzahlen lagen zum Zeitpunkt des Druckes noch nicht vor.

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie / des Ukraine-Kriegs / der gestiegenen Energiekosten auf den VHS-Haushalt

Das Land NRW hat mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz / NKG-CIG), das am 01.10.2020 in Kraft getreten ist, Regelungen geschaffen, nach denen der sog. „Corona-Schaden“ buchhalterisch in den Haushaltsjahren 2020 und folgenden zu isolieren ist.

Zwischenzeitlich wurde das neue NKF-Covid-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) am 07.12.2022 im Landtag beschlossen, welches vorsieht, dass die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen nur noch im Jahr 2023 isoliert werden sollen. Zusätzlich sind für das Jahr 2023 sowie im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 die entstehenden Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – auszuweisen. Zusätzlich soll im Jahresabschluss 2022 zum pandemiebedingten Schaden der Ukraine-Schaden ermittelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des NKF-CUIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie als auch die Summe der infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren.

Die Corona-Pandemie, der Krieg gegen die Ukraine und die gestiegenen Energiekosten haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und die Planungen für die Jahre 2023 bis 2026, so dass im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2023 kein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG eingeplant wird.

Vorbehaltlich der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung soll der bilanzierte Corona-Schaden aus 2020 in Höhe von 130.700 € im Haushaltsjahr 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage ausgebucht werden.

Eine Übersicht kann der Anlage „Gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie, des Krieges gegen die Ukraine und der gestiegenen Energiekosten im Haushalt 2023“ zum Vorbericht entnommen werden.

3. Erläuterungen zu den wesentlichen Erträgen

3.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Position 02)	482.500 €
	<i>Ansatz 2022: 533.500 €</i>
	<i>Ergebnis 2021: 520.678,83 €</i>

Zu den wesentlichen Zuwendungen und Allgemeinen Umlagen zählen:

- Landeszuweisung
- Verbandsumlage
- Zuweisungen übrige Bereiche

3.1.1 Landeszuweisung

Der VHS-Zweckverband erhielt in 2022 entgegen der Planung von 260 T€, eine Landeszuweisung in Höhe von ca. **261,9 T€**.



Die Landesregierung hat im Rahmen der Beschlussfassung des Landeshaushalts 2011 die letzten beiden Zuweisungskürzungen zurückgenommen. Daraufhin ist die Zuweisung bis 2015 nahezu konstant geblieben und von 2015 bis 2017 stetig leicht gestiegen. In 2017 und 2018 sind die Landeszuweisungen konstant und in 2019, 2020 und 2021 erneut gestiegen. Auch im Jahresabschluss 2022 wird eine Erhöhung der Landeszuweisung erwartet. Aufgrund dieser Entwicklung wurde der Ansatz für 2023 erhöht und an das Vorjahresergebnis angepasst.

3.1.2 Verbandsumlage

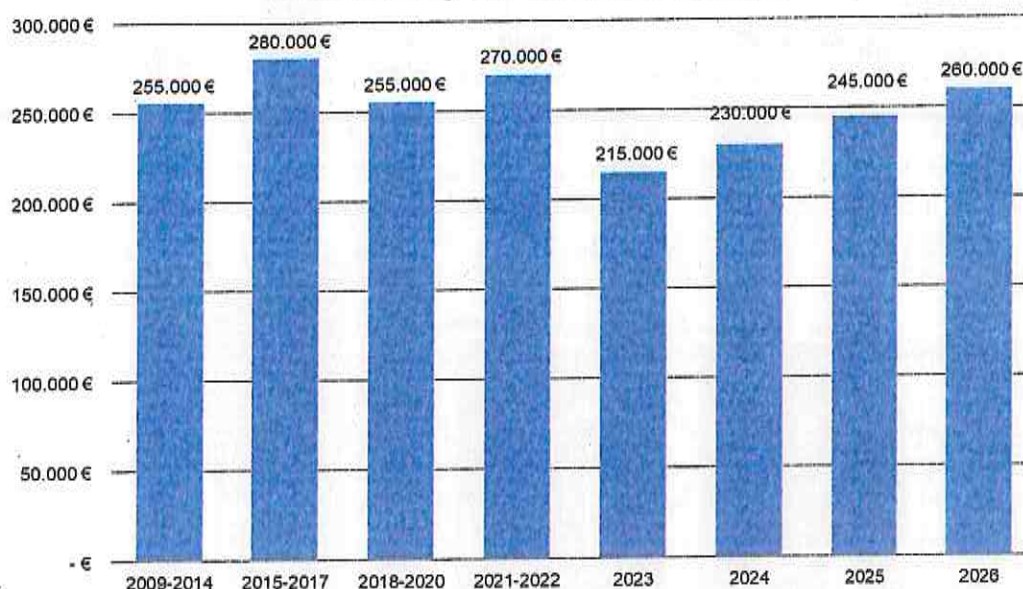
Gem. § 10 der Verbandssatzung wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage gedeckt. Bemessungsgrundlage der Umlage sind

- a) zu 25 % die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres und
- b) zu 75 % die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtsstunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

In den Jahren 2018 bis 2020 war die Verbandsumlage konstant mit 255.000 € veranschlagt. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Verbandsumlage auf 270.000 € erhöht. Eine Senkung auf 215.000 € ist für das Jahr 2023 eingeplant. Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung um 15.000 € veranschlagt (2024: 230.000 €, 2025: 245.000 € und 2026: 260.000 €). Ob die Erhöhung der Verbandsumlage in den Folgejahren realisiert wird, bleibt der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorbehalten.

Entwicklung der Verbandsumlage

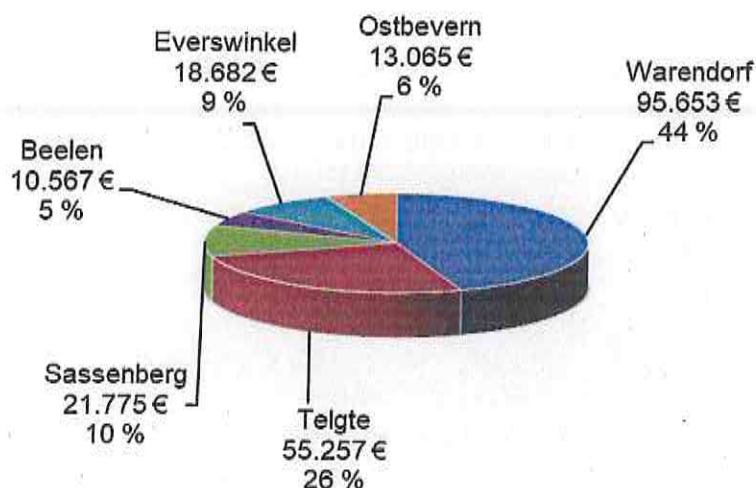


Wie bereits im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellt, waren die Zahlungen an die Versorgungskasse nur durch die Erhebung einer Sonderumlage zu decken. Diese wurde erstmals im Haushaltsjahr 2012 angefordert, da die Liquidität der VHS Warendorf auf ein bedenkliches Maß abgeschmolzen war. Auch in 2013 und 2014 war die Erhebung einer Sonderumlage zur Liquiditätssicherung notwendig. In 2015 bis 2017 konnte aufgrund der Erhöhung der Verbandsumlage auf 280.000 € auf ihre Erhebung verzichtet werden. Für die mittlere Finanzplanung ist keine Sonderumlage geplant.

Die großen Abweichungen in den Versorgungsbezügen haben ihre Ursache in den Altersgrenzen der Versorgungsempfänger. In 2014 wurde die Versorgungskassenumlage erstmals und einmalig für zwei Versorgungsempfänger gezahlt. Seit 2015 fällt die Pensionszahlung für einen Versorgungsempfänger aus der Versorgungskassenumlage heraus.

Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Anteil an der Gesamtumlage									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan
Stadt Warendorf	121.485 €	114.818 €	123.099 €	115.127 €	108.398 €	112.363 €	115.505 €	120.123 €	95.653 €
Stadt Telgte	75.365 €	82.215 €	73.132 €	67.637 €	68.200 €	60.671 €	69.490 €	69.393 €	55.257 €
Stadt Sassenberg	29.298 €	26.263 €	28.586 €	25.679 €	27.610 €	26.129 €	25.225 €	27.346 €	21.775 €
Gemeinde Beelen	11.451 €	12.052 €	11.281 €	10.715 €	11.818 €	12.115 €	12.028 €	13.270 €	10.567 €
Gemeinde Everswinkel	25.235 €	24.280 €	24.366 €	20.400 €	20.534 €	26.064 €	29.549 €	23.461 €	18.682 €
Gemeinde Ostbevern	17.166 €	20.373 €	19.537 €	15.442 €	18.440 €	17.658 €	18.202 €	16.407 €	13.065 €
Summe:	280.000 €	280.000 €	280.000 €	255.000 €	255.000 €	255.000 €	270.000 €	270.000 €	215.000 €



3.1.3 Zuweisungen übrige Bereiche

Die VHS erhielt 2022 Zuweisungen von übrigen Bereichen i. H. v. 0 €. Für das Jahr 2023 sind Zuweisungen i. H. v. 1.000 € eingeplant.

3.2 Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Pos. 03 und 04)

Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

3.3 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Pos. 05)

225.000 €

Ansatz 2022: 222.900 €

Ergebnis 2021: 204.371,56 €

Veranschlagt werden hier:

- Nutzungsentschädigungen/Mediennutzungen,
- Teilnehmerentgelte anlässlich der Durchführung von Integrationskursen (Selbstzahler),
- Teilnehmerentgelte FB 1-6,
- Erträge aus Studienfahrten FB 7,
- Erträge aus Vorträgen FB 8,
- Erträge anlässlich der Durchführung von sonstigen Auftragsmaßnahmen, Zuwendungen für besondere Veranstaltungen durch Banken, Gemeinden, Kulturfreundeskreise, Firmenschulungen, Schulungen für Behörden und Schulen, Projekte.

Der Ansatz wurde entsprechend der aktuellen Prognosen angepasst und im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

3.4 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. 06)

378.850 €

Ansatz 2022: 291.500 €

Ergebnis 2021: 462.096,74 €

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen steigen gegenüber dem Vorjahr um 87.350 €. Die Mehrerträge resultieren insbesondere aus der erhöhten Förderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die von der VHS durchgeführten Kurse.

Darüber hinaus werden unter dieser Position Prüfungsgebühren (Sprachenbereich, EDV) und Sachkostenerstattungen (Lehrbücher) von Kursteilnehmern veranschlagt.

Ferner ist die Erstattung für die Ganztagsbetreuung am Gymnasium Laurentianum i. H. v. 46.350 € enthalten (Vorjahr: 45.000 €).

3.5 Sonstige ordentliche Erträge (Pos. 07)

2.200 €

Ansatz 2022: 60.298 €

Ergebnis 2021: 28.628,24 €

Hierzu zählen Säumniszuschläge, Rücklastschriftgebühren, vermischte Erträge sowie Erträge aus Werbung.

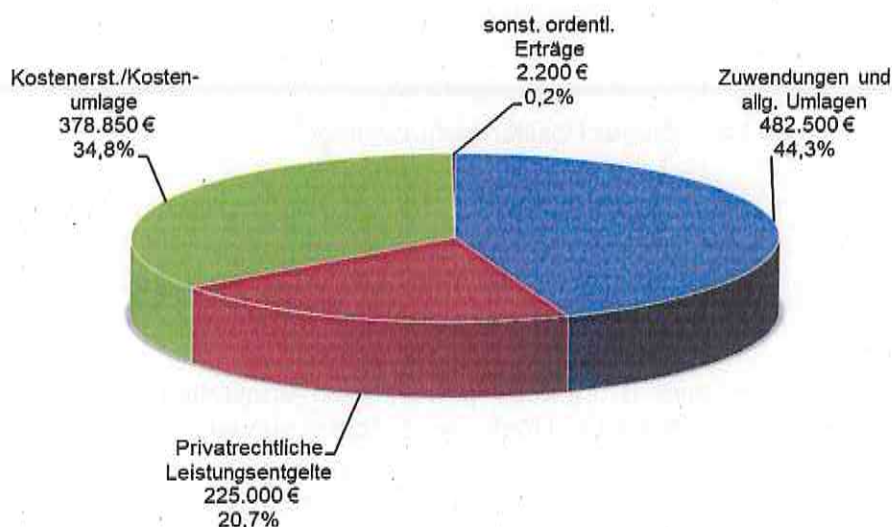
Bis zum Jahr 2022 wurde hier der Ertrag aus der Erhöhung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen (Pensions- und Beihilferückstellungen) eingeplant.

Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde der Wert der Forderung aus Pensions- und Beihilferückstellungen auf den Wert der Eröffnungsbilanz in Höhe von 895.036 € festgestellt. Eine ertragswirksame Anpassung der Forderung analog der Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt nicht mehr.

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 07

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Mahn- und Vollstreckungsgebühren	0	0	0	0	0	
Säumniszuschläge	164	87	81	42	50	
Erstattung Rücklastschriften/Bankgebühren	210	84	53	35	100	
Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	251	48.401	43.999	25.398	0	
Erträge aus der Werterhöhung der Forderungen ggü. Kommunen	16.964	0	5.367	0	59.548	
Vermischte Erträge	354	1.334	1.596	3153	600	€
Andere sonstige ordentliche Erträge	1.020	1.470	0	0	0	1.5
Summe:	18.963	51.376	51.096	28.628	60.298	2.1

Gesamtübersicht der ordentlichen Erträge 2023



3.6 Finanzerträge (Pos. 19)

38.992 €

Ansatz 2022: 0 €

Ergebnis 2021: 0 €

Die Forderungen aus Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber den Verbandsmitgliedern werden ab dem 01.01.2022 mit 4,5% (38.992 €) verzinst. Die jährliche Annuität (konstante Rate von Zins und Tilgung) wird bei einer Restlaufzeit von 20 Jahren ab dem 01.01.2022 auf 68.806,92 € festgelegt und wird im Finanzplan (unter Pos. 6) veranschlagt.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Aufwendungen

4.1 Personalaufwendungen (Pos. 11)

883.222 €

Ansatz 2022: 797.903 €

Ergebnis 2021: 819.020,57 €

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Ansatz 2022 auf 883.222 € (Vorjahr: 797.903 €). Diese Steigerung liegt insbesondere an den Honorarkosten für nebenamtliche Mitarbeiter (Dozenten/Referenten), welche im Jahr 2023 i. H. v. 338.700 € (Vorjahr: 272.400 €) veranschlagt sind. Die erhöhten Honorarkosten (+ 66.300 €) werden durch die erhöhte Bundesförderung kompensiert, die unter Position 6 veranschlagt ist.

Betrachtet man den Personalaufwand ohne Honorarkosten, so steigt dieser von 2022 (525.503 €) zu 2023 um rund 19 T€ auf 544.522 €.

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 11

	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Honoraraufwendungen	413.683	415.540	270.957	295.866	272.400	338.700
sonstige Personalaufwendungen	520.267	515.760	524.601	523.154	525.503	544.522
Summe:	933.950	931.300	795.558	819.021	797.903	883.222

4.2 Versorgungsaufwendungen (Pos. 12)

41.448 €

Ansatz 2022: 59.548 €

Ergebnis 2021: 122.838,48 €

Die Abschlagszahlungen für die Versorgungsaufwendungen der Pensionäre i. H. v. 55.200 € als auch die Abschlagszahlungen für die Beihilfeumlage i. H. v. 18.600 € sind unter dieser Position veranschlagt.

Außerdem sind die Inanspruchnahmen der Pensionsrückstellungen für die Pensionäre in Summe von 103.007 € (bis 85 Jahre = 41.488 € und ab 85 Jahre = 61.519 €) sowie die Inanspruchnahme der Beihilferückstellung i. H. v. 2.568 € aufwandsmindernd eingeplant.

Um den zum 31.12.2023 gutachterlich ermittelten Heubeck-Wert zu erreichen, musste ein Betrag in Höhe von 74.338 € aufwandswirksam den Pensionsrückstellungen zugeführt werden und bei den Beihilferückstellungen ein Betrag in Höhe von 1.115 € aufwandsmindernd veranschlagt werden.

4.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13)

75.150 €

Ansatz 2022: 75.650 €

Ergebnis 2021: 61.180,82 €

Der Ansatz in der Position 13 ist von 75.650 € auf 75.150 € leicht gesunken. In dieser Position ist der Ansatz bei den Lehr- und Lernmitteln (- 2.250 €) als auch bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (- 500 €) und Wartung EDV (- 500 €) gesenkt worden. Allerdings erhöhen sich die Ansätze bei den sonstigen besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (+ 2.750 €).

4.4 Bilanzielle Abschreibungen (Pos. 14)

18.500 €

Ansatz 2022: 19.000 €

Ergebnis 2021: 17.473,47 €

Hier werden Abschreibungen auf Anlagevermögen ab einem Anschaffungswert von 800 € netto veranschlagt. Der Ansatz wurde entsprechend der geplanten Investitionen angepasst.

4.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pos. 16)

113.550 €

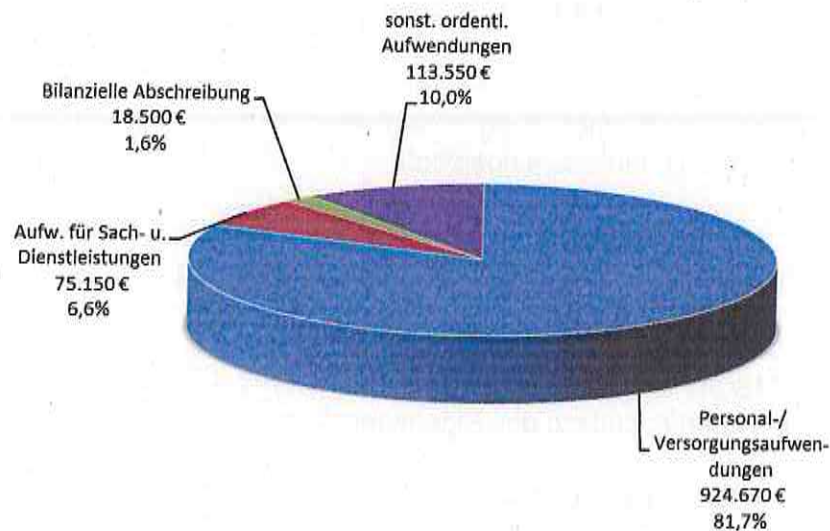
Ansatz 2022: 173.750 €

Ergebnis 2021: 174.360,13 €

Die Ansätze der "Sonstigen ordentlichen Aufwendungen" sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 60.200 € gesunken. Dies resultiert insbesondere aus der geänderten Buchungssystematik entsprechend des Beschlusses vom 11.05.2022 auf Basis des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. In den Vorjahren waren Beträge für die Verbuchung der Wertveränderung der Forderungen gegenüber den Kommunen in Höhe der Versorgungskassenumlage veranschlagt (rund 73.000 €); diese entfallen künftig.

Darüber hinaus sind in dieser Position unter anderem die Geschäftsaufwendungen / Büromaterial / Toner etc. (+ 1.900 €), Aufwendungen für Prüfungsgebühren (+ 2.300 €) und Gästebewirtung u. Repräsentation (+ 4.000 €) gestiegen. Zudem sind ab dem Jahr 2023 voraussichtliche Lizenzgebühren für die Finanzwesen-Software „Infoma“ i. H. v. 6.000 € veranschlagt.

Gesamtübersicht der ordentlichen Aufwendungen 2023



5. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Geplant sind folgende Investitionen:

- Neuanschaffung im EDV-Bereich,
 - o 12 – 16 iPads für den Unterricht
 - o Neue Rechner für den Computerraum in Telgte
- Sonstige Anschaffungen (Betriebs- und Geschäftsausstattung):
 - o An der Freckenhorster Straße sollen 2 neue Sitzgruppen für die Aufenthaltsbereiche angeschafft werden.

6. Entwicklung der Kassenlage und Inanspruchnahme von Kassenkrediten

Die VHS Warendorf konnte im gesamten Jahr 2022 ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wobei durchgehend ein positiver Kassenbestand beibehalten werden konnte.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gem. § 5 der Haushaltssatzung auf 150.000 € festgesetzt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird erstellt und in der Sitzung Ende 2023 als Entwurf eingebracht.

Die VHS Warendorf verfügte zum 31.12.2021 über einen Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. rd. 456 T€, zum 31.12.2022 über einen ungeprüften Bestand i. H. v. rd. 552 T€.

Nach dem Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 sinken die liquiden Mittel bei planmäßigem Verlauf des Haushaltes, sodass der Barmittelbestand in Anspruch genommen werden muss.

7. Die Planungsjahre 2024 bis 2026

Die im Haushalt 2023 ausgewiesenen vorläufigen Ansätze für die Jahre 2024 bis 2026 sind überwiegend durch die Übernahme der Haushaltsansätze der Vorjahre gekennzeichnet. Soweit möglich wurden Einsparmöglichkeiten gesucht und reali-

siert. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 wird davon ausgegangen, dass keine Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund des Krieges gegen die Ukraine nach dem NKF-CUIG NRW entstehen.

Im Bereich der Personalkosten wurde bei den Positionen für Besoldung / Vergütung / Zusatzversorgung / Sozialversicherung von 2024 bis 2026 eine jährliche Steigerung von 3 % eingeplant.

Durch den Jahresabschluss 2012 wurde erstmals der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Vorjahre in Gänze abgebaut. Im Jahresabschluss 2012 wurde damit erstmalig Eigenkapital gebildet, welches durch die Jahresabschlüsse 2013 (73,7 T€), 2014 (17,7 T€), 2015 (3,8 T€), 2016 (45,8 T€), 2017 (92,4 T€), 2018 (41,2 T€), 2019 (33,8 T€), 2020 (147,4 T€) und 2021 (20,9 T€) erhöht werden konnte, sodass das Eigenkapital am 31.12.2021 rd. 510 T€ beträgt.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2022 bleibt abzuwarten, laut Planzahlen wird ein Jahresfehlbetrag für 2022 i. H. v. 17.653 € erwartet. In den Jahren 2018 bis 2020 ist die Verbandsumlage auf den alten Umlagebetrag i. H. v. 255 T€ zurückgeführt worden, für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Verbandsumlage um 15.000 € auf 270 T€ erhöht. Eine Senkung auf 215 T€ ist für das Jahr 2023 aufgrund der geänderten Buchungssystematik im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen, den erhöhten Bundeserstattungen sowie der Verzinsung der Forderungen aus den Pensions- und Beihilferückstellungen möglich. Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung um 15 T€ veranschlagt (2024: 230 T€, 2025: 245 T€ und 2026: 260 T€).

Für die mittelfristige Finanzplanung wird ebenfalls aufgrund von hohen Personalaufwendungen und der niedrigen Verbandsumlage mit negativen Jahresergebnissen gerechnet.